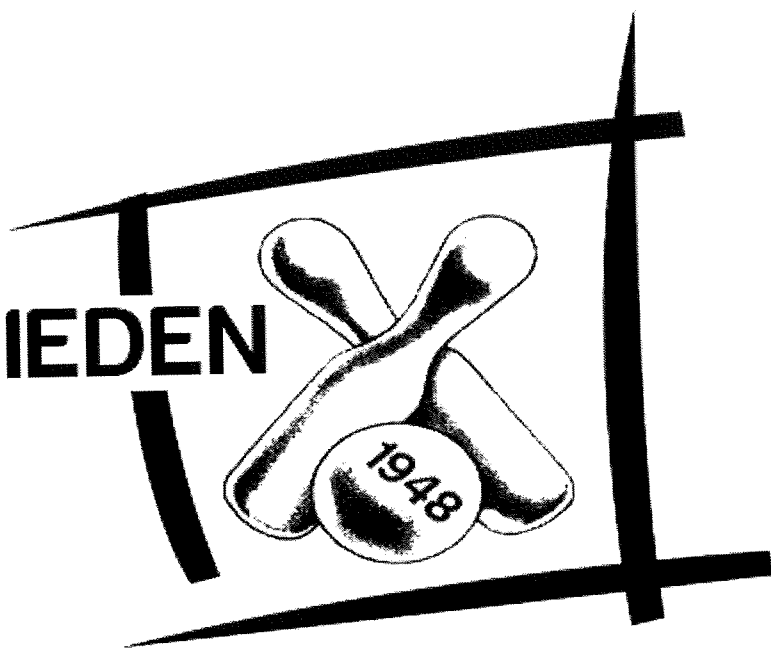


**KK BERGFRIEDEN**

*Bürchen*



Statuten,  
Spielreglement

Kegelklub Bergfrieden  
Bürchen

# Statuten des Kegelklub Bergfrieden Bürchen

## 1) Zweck und Wesen

Unter dem Namen „Kegelklub Bergfrieden Bürchen“ besteht seit 1948 ein Verein mit Sitz in Bürchen.

Zweck des Klubs ist es, den Kegelsport zu fördern und Freundschaft unter Mitgliedern zu pflegen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Alle in diesen Statuten erwähnten Bezeichnungen zu natürlichen Personen sind männlich geschrieben, gelten aber für männliche und weibliche Personen.

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern und Ehrenmitgliedern. Aktivmitglied kann werden, wer bereit ist den Zweck des Vereins zu fördern. Die Aufnahme ins Probejahr erfolgt auf ein Gesuch hin an den Vorstand.

Ein neues Aktivmitglied kann aufgenommen werden, sofern die Zustimmung von 2/3 der Mitglieder vorliegt. Die definitive Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung.

## 2) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, an den offiziellen Kegelmeisterschaften des Verbandes, an den Klubmeisterschaften, am Cup und den Wochenkegeln teilzunehmen. Wer aus einem Grund nicht teilnehmen kann, hat sich vorgängig beim Vorstand oder dem Spielleiter des Vereins zu entschuldigen.

Entschuldigungen für das Fernbleiben sind:

- a) Längere Ortsabwesenheit (außer Kanton).
- b) Krankheit oder Unfall (auch innerhalb der Familie).
- c) Beruf, Militär und Schwangerschaft.

Jedes Mitglied ist verpflichtet an den wöchentlichen Klubabenden teilzunehmen. Auch die Klubmeisterschaften im Frühling und Herbst sind obligatorisch. Das Jahresprogramm wird durch den Vorstand definiert und vor dem jeweiligen Saisonstart an die Aktivmitglieder abgegeben.

Jedes Aktivmitglied hat einen Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der jährlichen Generalversammlung jeweils neu bestimmt.

## 3) Beiträge/Bussen

Eintritt	FR. 20,--
Differenzkegeln Wochenkegeln	FR. 0,05
Unentschuldigtes Fehlen an Klubmeisterschaften & Cup	FR. 20,--
Unentschuldigtes Fehlen an den Kant. Kegeln	FR. 30,--
Unentschuldigtes Fehlen an der Generalversammlung	FR. 40,--
Startgeld Klubmeisterschaften & Cup	FR. 20,--

Jahresbeitrag	Wird an der jährlichen Generalversammlung bestimmt.
Beitrag für Kant. Lizenz	Wird an der jährlichen Generalversammlung bestimmt.

#### 4) Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren
- d) Spielleiter

#### 5) Aufgaben der Organisation

a) Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung der Aktivmitglieder.

Die Generalversammlung findet alljährlich im letzten Quartal des Vereinsjahres statt und bildet den Abschluss des Vereinsjahres.

Die Generalversammlung wählt alle zwei Jahre den Vorstand, die Revisoren und einen Spielleiter. Eine Wiederwahl ist möglich.

Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel geheim abgehalten. Auf Verlangen kann auch offen gestimmt werden. Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr. Beim zweiten und allen weiteren Wahlgängen und Abstimmungen ist das relative Mehr entscheidend.

In der Regel behandelt die Generalversammlung folgende Geschäfte:

1. Appell
2. Wahl der Stimmezähler
3. Protokoll der Generalversammlung und Jahresbericht
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Kassabericht
6. Revisoren Bericht
7. Statistik und Ehrungen
8. Mutationen
9. Wahlen
10. Festsetzung der Beiträge
11. Verschiedenes

b) Der Vorstand besteht aus, Präsident, Aktuar und Kassier.

Der Präsident hat die Leitung als Oberhaupt des Klubs und sorgt für Aufrechterhaltung des Friedens und der Ordnung. Er leitet die Vorstandssitzungen und Generalversammlungen und vertritt den Verein nach außen.

Dem Kassier obliegt die genaue Buchführung, sowie das Inkasso aller Beiträge und Strafen.

Der Aktuar hat die Pflicht, alle schriftlichen Arbeiten des Vereins zu erledigen, sowie für rechtzeitige Bekanntgabe der Versammlung und für Abfassung der Protokolle zu sorgen. Ferner hat er die Funktion des Vizepräsidenten bei Abwesenheit des Präsidenten. Er führt ein Mitgliederverzeichnis.

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Führung der laufenden Geschäfte und treffen der dafür nötigen Entscheidungen bis zu einer finanziellen Verpflichtung von Fr. 5000.-
- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Generalversammlung.
- Führen des Tätigkeitsberichtes, des Jahresprogrammes und der Jahresrechnung.
- Ernennung und Aufsicht der Kommissionen.
- Vertretung des Vereins nach außen.

Der Vorstand ist berechtigt, je nach Bedarf eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangt.

c) Die Revisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

d) Der Spielleiter ist zuständig für die technische Ausbildung/Betreuung der Aktivkegler im Verein. Er stellt die Mannschaftsliste für die einzelnen Wettkämpfe zusammen.

## 6) Mittel

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) indirekte Beiträge durch das Spiel
- b) Neueintritte
- c) Einkünften aus öffentlichen Veranstaltungen
- d) Gaben
- e) Beiträge/Bussen
- f) Jahresbeitrag

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) der Unterstützung der Mitglieder bei den Kegelmeisterschaften und bei speziellen Vereinsanlässen.

Das Vereinsvermögen besteht aus dem jeweiligen Banksaldo, sowie dem jeweiligen Saldo der Rechnung.

## 7) Ehrungen

Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung diejenigen Personen ernannt werden, die sich um den Verein außerordentlich verdient gemacht haben, oder den

Verein finanziell mit Fr. 500.- unterstützen. Sie bezahlen keine Beiträge und haben an der Versammlung beratende Stimme.

Bei 25 Jahren Aktivmitgliedschaft erhält das Mitglied eine Urkunde und ein Geschenk.

Bei 50 Jahren Aktivmitgliedschaft erhält das Mitglied eine Urkunde und ein Geschenk.

## 8) Austritte und Ausschlüsse

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied jederzeit frei. Der Austritt ist unter Angaben der Gründe schriftlich dem Präsidenten zu melden. Dispensierungen von Anlässen kann vom Vorstand nach genauer Prüfung berücksichtigt werden.

Ein Mitglied, das den Interessen des Klubs zuwiderhandelt, schadet oder mit Wissen und Willen entgegenarbeitet macht sich strafbar und kann durch die Generalversammlung aus dem Klub ausgeschlossen werden.

Bei Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied jedes Anrecht auf das Vermögen des Vereins.

## 9) Schlussbestimmungen

Der Verein kann nur durch Zweidrittels-Mehrheit einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung aufgelöst werden. Bei allfälliger Auflösung des Klubs wird sämtliches Vereinsvermögen zu wohltätigen Zwecken verwendet.

Ein Beschluss zur Revision der Statuten kann nur durch Zweidrittels-Mehrheit gefasst werden.

Jedes Mitglied erhält bei seinem Eintritt die Statuten und nimmt die erhaltenen Bestimmungen an.

Die vorliegenden Statuten können jederzeit ganz oder teilweise durch die Generalversammlung abgeändert werden.

Für alle in diesen Statuten nicht geregelten Fälle gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über den Verein (Art.60 und ff ZGB).

Die vorliegenden Statuten ersetzen jene vom 12.Dezember 2013 und wurden an der Generalversammlung vom 09.Dezember 2017 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Der Präsident:

Gattlen Harald

Der Aktuar:

Bruchez John

